

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 26.10.2011 fand in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Lothar Schun eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### **Haushaltskonsolidierung und Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz - Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende und die Verwaltung informierten den Rat ausführlich, auch anhand des als Anlage 1 beigefügten Leitfadens des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 21.06.2011, über den Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP).

Der KEF-RP ist ein Baustein des Landes zur Verbesserung der kommunalen Finanzen und zielt darauf ab, die bestehenden Liquiditätskreditverpflichtungen abzubauen, die bis zum maßgeblichen Stichtag 31.12.2009 entstanden sind.

Dabei übernimmt das Land über einen Zeitraum von 15 Jahren, ab dem 01.01.2012, zwei Drittel der vorhandenen Liquiditätskreditverbindlichkeiten, vorausgesetzt, die Ortsgemeinde erbringt über diesen Zeitraum ein Drittel selbst, sogenannter Konsolidierungsbeitrag.

Dieser Konsolidierungsbeitrag muss durch konkrete Konsolidierungsmaßnahmen erzielt werden, die solche auf der Auszahlungsseite und solche auf der Einzahlungsseite sein können.

Ausgangspunkt ist der Stand der Liquiditätskredite der Ortsgemeinde zum Stichtag 31.12.2009 in Höhe von 1.405.223 €.

Der Konsolidierungsbeitrag, also der von der Ortsgemeinde zu erbringende Anteil an der Konsolidierung, beträgt ausweislich Anlage 2 jährlich 25.741 €.

Das Land stellt jährlich 51.482 € zur Verfügung.

Über den Zeitraum von 15 Jahren stellt sich der Konsolidierungsbeitrag auf insgesamt 386.115 €, die Konsolidierungszuweisung des Landes auf insgesamt 772.230 €.

Vom Gesamtkonsolidierungsbetrag von insgesamt 1.158.344 € werden 80 v. H. für Tilgung (926.675 €) und 20 v. H. für Zinsen (231.669 €) verwandt. Jährliche Tilgung: 61.778 €.

Jährlicher Zinsbetrag: 15.445 €.

Über den Zeitraum von 15 Jahren soll so der Stand der Liquiditätskredite auf 478.548 € reduziert werden.

Verbindlichkeit erlangt die Teilnahme am KEF-RP dadurch, dass die Ortsgemeinde mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die zuständige Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, den als Muster 2 (Teil der Anlage 1) beigefügten Konsolidierungsvertrag abschließt, der u. a. auch die konkrete Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen beinhaltet.

Die Ortsgemeinde entscheidet grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ob sie am Entschuldungsfonds teilnimmt. Bis spätestens zum 31.12.2013 muss der Vertragsabschluss mit dem Land für einen Beitritt zu diesem Fonds erfolgt sein.

Da dieser Fonds nur ein Baustein zur Verbesserung der gemeindlichen Finanzen sein kann, sind zur Gewährleistung der gemeindlichen Handlungsfähigkeit und zur Erreichung des nach § 93 Absatz 4 Gemeindeordnung geforderten Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung weitere Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

##### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung erkennt der Rat die Teilnahme am KEF-RP als einen Baustein zur notwendigen Haushaltskonsolidierung an und beschließt die Teilnahme der Ortsgemeinde Lissendorf an diesem Fonds. Der Ortsbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, den Entwurf des Konsolidierungsvertrages zu erarbeiten und darin die notwendigen

Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungsbeitrages vorzuschlagen. Darüber hinaus wird der Finanzausschuss beauftragt zudem auch darüber hinausgehende Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung zu unterbreiten, damit mittelfristig der nach § 93 Absatz 4 Gemeindeordnung zu bewerkstellende Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung erreicht werden kann und die kommunale Handlungsfähigkeit der Ortsgemeinde gewährleistet ist. Über den Entwurf des Konsolidierungsvertrages und weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen wird anschließend seitens des Rates abschließend entschieden.

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2011 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 1.142.910€ und Aufwendungen in Höhe von 1.109.525 € aus, sodass ein Jahresüberschuss von 33.385 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 1.142.910 € und ordentliche Auszahlungen in Höhe von 1.105.625 € und somit ein Saldo von + 37.285 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit stellt sich auf - 49.600 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen ein Saldo von + 12.315 € aus und finanzieren damit die beiden vorstehend genannten Salden.

Kredite für Investitionen werden i. H. v. 12.315,00 festgesetzt.

### **Beschluss FA:**

Nach ausführlicher Beratung schlägt der Finanzausschuss dem Ortsgemeinderat vor, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

### **Beschluss OGR:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011.

## **Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2012 - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Das Außer-Kraft-Treten des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 zum 01.07.2011, mit gleichzeitiger Aufnahme der Ermächtigung zur Erhebung der Hundesteuer durch die Ortsgemeinden in das Kommunalabgabengesetz (§ 5 Absatz 3), ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2012.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, vorgestellt und insbesondere wurden die vorgesehenen Änderungen zur Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (Dauerbescheid, einmalige Fälligkeit zum 1.7. j. J.) erläutert.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

## **Wegenutzungsvertrag im Rahmen der Breitbandversorgung ländlicher Räume**

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen des Breitbandausbaus und der Breitbanderschließung durch das RWE in der Ortsgemeinde Lissendorf ist im Vorfeld ein entsprechender Wegenutzungsvertrag mit dem RWE anzuschließen. Dieser räumt dem RWE ein, die erforderlichen Erdarbeiten etc., die im Zusammenhang mit der Breitbanderschließung stehen, auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Lissendorf durchzuführen.

Das zunächst von Seiten des RWE vorgelegte Vertragswerk ist durch die Verbandsgemeindeverwaltung redaktionell überarbeitet worden und zur Überprüfung und Gegenzeichnung dem RWE vorgelegt worden.

Die redaktionell überarbeitete Fassung ist diesem Beschluss als Anlage beigelegt.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Lissendorf, den im Rahmen der Breitbanderschließung erforderlichen Wegenutzungsvertrag, in der redaktionell überarbeiteten Fassung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, mit dem RWE abzuschließen.

Sofern sich im Nachgang zu diesem Beschluss redaktionelle Änderungsanregungen von Seiten des RWE ergeben sollten, wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, den Vertrag entsprechend abzuschließen.

## **Straßenbenennung: Wegeparzelle Gemarkung Lissendorf, Flur 7, Flurstück 30/10 (teilweise)**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die Notwendigkeit der Straßenbenennung der Wegeparzelle Gemarkung Lissendorf, Flur 7, Flurstück 30/10 (teilweise), insbesondere auch für GPS, Hilfs- und Zustelldienste. Die zu benennende Straße ist in der anliegenden Übersichtskarte entsprechend markiert.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Wegeparzelle Gemarkung Lissendorf, Flur 7, Flurstück 30/10 (teilweise) den Straßennamen Gewerbestraße erhalten soll.

## **Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages ab 01.01.2012**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die auslaufenden Straßenbeleuchtungsverträge mit der RWE Energie aus dem Jahr 1991. Ab 2012 wird es erforderlich, neue Beleuchtungsverträge abzuschließen. Da die kompletten Anlagen samt Netz und Zählerleinrichtungen im Besitz der RWE sind, ist es sehr problematisch, die Leistungen im freien Wettbewerb auszuschreiben. Daher wurden Gespräche mit Vertretern der RWE geführt, um ein möglichst wirtschaftliches Angebot zu verhandeln. Im Ergebnis bietet die RWE Deutschland AG ein modular aufgebautes Preismodell an.

Grundlage des Angebotes ist eine Basisleistung mit allen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Leistungen. Wahlweise können Zusatzleistungen wie Mastanstrich, Vandalismus, Funktionskontrollen oder engere Reinigungsintervalle beauftragt werden. Bei Vertragsabschluss vor dem 31.10.2011 können die Preise des neuen Vertragsentwurfs rückwirkend zum 01.01.2011 gewährt werden. Der Vertrag soll eine Laufzeit bis zum 31.12.2021 haben und berücksichtigt, dass die Leuchten nach Ablauf der Vertragslaufzeit kostenfrei an die Ortsgemeinden übergehen. Das Verteilernetz samt Zählerleinrichtungen usw. können dann zum Sachzeitwert vom RWE erworben werden.

Alternativ hierzu wäre es auch denkbar, die komplette Beleuchtungsanlage samt Netz und

Zähleinrichtungen nach den Bestimmungen des Altvertrages zum jetzigen Zeitpunkt zum Sachzeitwert zu erwerben und anschließend in Eigenregie zu betreiben. Hierbei muss beachtet werden, dass dann lediglich die in den letzten 5 Jahren vor Vertragsende erstellten Anlagen kostenfrei auf die Gemeinde übergehen. Dienstleistungen, wie Unterhaltungsarbeiten, Reparaturen, Erweiterungen, Reinigung, Leuchtmittelwechsel müssten an einen externen Dienstleister vergeben werden, was aber im freien Wettbewerb möglich wäre. Die RWE AG will hierzu der Ortsgemeinde noch den aktuellen Sachzeitwert mitteilen.

#### **Beschluss:**

Nach sehr eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat:

Den Beleuchtungsvertrag mit der RWE Deutschland AG wie folgt abzuschließen:

Modul 1: Basisleistung für den Betrieb der Anlage mit 4-jährigem Wartungsintervall

Die Verwaltung wird beauftragt, in weiteren Verhandlungen mit dem RWE die Endschafftsbestimmungen (Sachzeitwert) nochmals zu erörtern und die Abkopplung der Stromlieferung vom Eigentum der Anlagen durchzusetzen.

### **Teilnahme an der 3. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebund**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Schreiben der Verwaltung vom 08.09.2011. Danach beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund eine weitere Bündelausschreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit dem RWE läuft Ende 2012 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2013 bis einschl. 2016 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entstehenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 3. Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

#### **Beschluss:**

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, sich an der 3. Bündelausschreibung zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Der zu liefernde Strom soll folgenden Kriterien entsprechen:

Normalstrom (Mix aus versch. Quellen)

### **Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Lissendorf- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung**

#### **Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann,

wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

**Beschluss:**

Der Rat genehmigt die Annahme der Spenden.

**Aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über eine Grundstücksangelegenheit beraten und beschlossen.